- 9. Worin besteht die Übergabe ber Testamentsschrift nach § 2238 BGB.?
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1912 i. S. B. u. Gen. (Kl.) w. E. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 283/12.
  - I. Landgericht Naumburg a. S.
  - II. Oberlandesgericht dafelbft.

Der im Jahre 1911 verstorbene Stellmachermeister E. errichtete im Jahre 1909 vor bem Notar Dr. W. in C. ein Testament durch

Übergabe einer Schrift. Die Kläger fochten bas einige Zeit vorher im Schreibzimmer bes Notars geschriebene und sodann vom Erbslasser unterschriebene Testament als nichtig an, weil die Formsvorschriften der §§ 2238, 2239 BGB. nicht gewahrt seien. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Das Oberlandessgericht wies die Berusung des Klägers zurück. Auf die Revision wurde das Berusungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen.

Mus ben Grunden:

... "Das Berufungsgericht hat hinsichtlich des Berlaufs der Testamentserrichtung folgendes für erwiesen erachtet.

Der Notar verhandelte zunächst mit dem dei ihm eingetretenen Erblasser; er veraulaßte ihn, nach vorgängiger Besprechung die im Bureau des Notars angesertigte Urkunde zu unterschreiben; er steckte sie in einen Umschlag, den er mit Aufschrift versah und legte alsdann den die Urkunde enthaltenden Umschlag auf den zwischen ihm und dem Erblasser stehenden Tisch. Nunmehr wurden die Testamentszeugen hereingerusen. In ihrer Gegenwart hob der Notar das Testament hoch und sagte zu dem Erblasser, der sich inzwischen, drei dis vier Schritte von ihm entsernt, auf einen Stuhl an den Osen geseht hatte: "Sie übergeben mir hiermit Ihr Testament?" Der Erblasser antwortete hierauf: "Ja". Alsdann ersolgte die Vorslesung und Unterzeichnung des Protokolls.

Das Berufungsgericht hat aus dem Beweisergebnis entnommen, bei dem Eintritt der Zeugen habe der in ganz geringfügiger Entfernung vom Tische sitzende Erblasser das auf dem Tische liegende Testament noch in seiner tatsächlichen Gewalt gehabt, durch Bejahung der an ihn in Gegenwart der Zeugen gerichteten Erklärung habe er seinen Besitz an dem Testament auf den Notar übertragen, der den Besitz ergriffen habe. Hierin erblickt das Gerufungsgericht eine körperliche Übergabe im Sinne des § 2238 BGB.

... Mit dem Berufungsgericht ist allerdings die von der Revision erneut zur Geltung gebrachte Auffassung abzulehnen, daß nach § 2238 BGB. eine unmittelbare Übergabe des Testaments von Hand zu Hand erforderlich gewesen sei. Für eine in diesem Sinne eng begrenzte Auslegung bietet weder der Inhalt noch der erkennbare Zweck der bezeichneten gesetzlichen Borschrift einen Anhalt. Das

gleiche gilt von ber Entstehungsgeschichte bes § 2238. Die Motive (Bb. 5 S. 270) beschränten fich auf ben hinweis, daß schon bon ben meiften bisherigen Gefengebungen bie Ubergabe einer offenen Schrift geftattet werbe und bag der Entwurf auch bie Ubergabe einer verschlossenen Schrift zulasse. Sowohl nach gemeinem Rechte (testamentum judici oblatum) als nach Allgemeinem Landrecht (88 66. 100 I, 12) wurde lediglich Übergabe an bas Gericht erfordert. Gine forperliche Übergabe ift in bem Sinne notwendig, bag bie ben letten Willen enthaltende Schrift jum Gegenstande ber Ubergabe in einer für bie Testamentszeugen (§ 2239) mahrnehmbaren Weise gemacht Demgemäß genügt nicht etwa ber hinweis auf ein werben muß. an einem anderen Orte, in bem Befit einer anderen Berfon, befindliches Schriftftud. Das Schriftftud felbft muß bei dem Ubergabeatte gur Stelle fein und fich im Befite bes Erblaffers befinden; bor bem Rotar und ben zugezogenen Beugen muß fich ber Besitwechsel in außerlich ertennbarer Weise vollziehen. Gine nach § 2238 rechtswirksame Ubergabe konnte fonach auch in ber Beise zustande kommen, daß ber Notar in Gegenwart der Reugen auf Grund ber erklärten Ruftimmung des Erblaffers bas im Befige bes letteren befindliche Schriftstud in Besit nahm. Die Unnahme bes Berufungegerichts über einen Befit bes Erblaffers an bem bier in Rebe ftebenben Testament entbehrt jeboch unter ben obwaltenden Umftanben ber erforberlichen Begrundung. Dem Alte ber Übergabe in Segenwart ber Beugen waren auf Fertigstellung bes Testaments gerichtete, sich amischen Rotar und Erblaffer abspielenbe Sandlungen unmittelbar vorausgegangen. Das Berufungsgericht beschränkt fich auf ben Ausipruch, ber Erblaffer habe bas Teftament bei bem Gintritt ber Reugen noch in seiner tatfächlichen Gewalt gehabt. Rach ber fest= gestellten Sachlage muß angenommen werden, daß beim Eintritt bes Erblassers nicht biefer, sondern ber Notar im Besite ber Teftamentsurfunde mar. Es hatte baber ber naberen Begrunbung bedurft, burch welchen Aft fich ein Befitzübergang auf ben Erblaffer nach Anficht bes Berufungsgerichts vollzogen haben foll." . . .